



# GEMEINDE MÖTZINGEN

## GEMEINDERATSVORLAGE

<b>Sitzung am: 26.01.2021</b> <b>öffentlich</b>  <b>TOP 1.2</b>	<b><u>Anlagen:</u></b> -Lageplan -Grundriss -Schnitt -Ansichten	Vorlage Nr.: 06/2021
		Aktenzeichen: 632.6:Öschelbronner Str 17
		Sachbearbeiter/in: Silke Bohn

### Öschelbronner Str. 17, Errichtung eines Carports

#### **SACHVERHALT:**

Auf dem Grundstück Öschelbronner Str. 17, Flst.Nr. 1935 wurde ein Carport mit den Maßen 2,70 m auf 5,30 m und mit einer maximalen Höhe von 2,20 m abfallend bis auf 1,90 m mit Pultdach in Holzbauweise an den Grundstücksgrenzen erstellt. Aufgrund der Maße, der Art und Dimension handelt es sich bei dem Bauvorhaben um ein nach § 50 Abs. 1 LBO verfahrensfreies Vorhaben.

Das Flurstück 1935 liegt nicht im Bereich eines rechtskräftigen Bebauungsplans. Eine Beurteilung des Bauvorhabens nach § 34 BauGB ist daher erforderlich, d. h. der geplante Bau muss sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen und die Erschließung gesichert sein.

Auf dem Grundstück Flst.Nr. 1935 befindet sich außer dem Carport noch ein weiterer Grenzbau. So steht ein Schuppen an der nördlichen bzw. östlichen Grenze, der früher als Hühnerstall genutzt wurde und jetzt als Abstellraum dient. Dieser Schuppen wurde vom Vorbesitzer errichtet. Laut Aussage des Bauherrn hat dieser Schuppen eine Höhe von weniger als 2 m und kann nicht als Aufenthaltsraum genutzt werden. Es liegen aber weder eine Baugenehmigung noch Planunterlagen für diesen Schuppen vor, sodass das Landratsamt weitere Planunterlagen vom Bauherrn angefordert hat, um eine Beurteilung der Grenzüberschreitung vornehmen zu können. Die Planunterlagen liegen noch nicht vor. Nachdem durch die Grenzbauten die Vorgaben des § 6 Abs. 1 LBO überschritten werden ist eine Entscheidung des Landratsamtes nach § 6 Abs. 3 LBO erforderlich.

Für das Bauvorhaben ist das gemeindliche Einvernehmen nach § 36 i.V.m. § 34 BauGB erforderlich.

Da sich die Maßnahme in Art und Maß in die nähere Umgebung einfügt und sich das Grundstück im Ortskern von Mötzingen befindet, wo sehr oft die zulässige Grenzbebauung durch Bestandsgebäude überschritten wird, schlägt die Verwaltung vor, das städtebauliche Einvernehmen zu erteilen.

#### **BESCHLUSSVORSCHLAG:**

Das Einvernehmen nach § 36 BauGB i.V.m. § 34 BauGB für die Errichtung des Carports auf dem Flst.Nr. 1935, Öschelbronner Str. 17 wird erteilt